

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
- (2) Die Jahresgebühr wird in 12 Monatsraten erhoben und ist für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Für zeitliche befristete zusätzliche Angebote kann eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann bei zwingenden Gründen Sozialermäßigung gewährt werden.
- (2) Ohne Antrag werden Geschwisterermäßigungen und Mehrfächerermäßigung gewährt.
- (3) Die Ermäßigungen werden in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1	um 15 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 2	um 30 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 3	um 45 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 4	um 60 v.H. der vollen Gebühr.

(4) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

- | | |
|------------|--------------|
| a) 2. Kind | nach Stufe 1 |
| b) 3. Kind | nach Stufe 2 |
| c) 4. Kind | nach Stufe 3 |
| d) 5. Kind | nach Stufe 4 |

Jeweils das jüngere Kind erhält die entsprechende Ermäßigung.

(5) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

- | | |
|------------|---------------|
| a) 2. Fach | nach Stufe 1 |
| b) 3. Fach | nach Stufe 2 |
| c) 4. Fach | nach Stufe 3. |

(6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 können nebeneinander gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 60 v.H.

(7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.

Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Sing- und Musikschule.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr beträgt	Gebühr pro Schüler
------------------------------	--------------------

I. Grundausbildung

1. Musikspatzen/MFE (4-Jährige im Kindergarten)	0,00 EUR
2. Grundausbildung/MFE (60 Min.)	216,00 EUR
3. Singklasse 1 und 2 mit Blockflöten- oder Perkussionsunterricht (90 Min.)	432,00 EUR
4. Singklasse ohne Instrument	216,00 EUR

II. Instrumentalausbildung

1. Einzelunterricht (45 Min.)	960,00 EUR
2. Einzelunterricht (30 Min.)	684,00 EUR
3. Gruppenunterricht (45 Min./2 Schüler)	552,00 EUR
4. Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler)	444,00 EUR
5. Kombiunterricht Einzel-/Zweierunterricht (15 Min./30 Min.)	768,00 EUR

III. Ensembleunterricht

1. Bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches	0,00 EUR
2. ohne Belegung eines Hauptfaches	132,00 EUR

IV. Leihgebühren

Leihgebühr je Instrument	55,00 EUR
--------------------------	-----------

(2) Die Jahresgebühr beträgt für Schüler, die <u>nicht</u> in Abensberg mit 1. Wohnsitz gemeldet sind	Gebühr pro Schüler
I. Grundausbildung	
1. Musikspatzen (4-Jährige im Kindergarten)	0,00 EUR
2. Grundausbildung/MFE (60 Min.)	240,00 EUR
3. Singklasse 1 und 2 mit Blockflöten- oder Perkussionsunterricht (90 Min.)	480,00 EUR
4. Singklasse ohne Instrument	240,00 EUR
II. Instrumentalausbildung	
1. Einzelunterricht (45 Min.)	1.428,00 EUR
2. Einzelunterricht (30 Min.)	996,00 EUR
3. Gruppenunterricht (45 Min./2 Sch.)	756,00 EUR
4. Gruppenunterricht (45 Min./3 Sch.)	528,00 EUR
5. Kombiunterricht Einzel-/Zweierunterricht (15 Min./30 Min.)	1.152,00 EUR
III. Ensembleunterricht	
1. Bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches	0,00 EUR
2. ohne Belegung eines Hauptfaches	132,00 EUR
IV. Leihgebühren	
Leihgebühr je Instrument	55,00 EUR.

- (3) Belegen Erwachsene ab 21 Jahren Unterrichtsfächer, wird eine Gebühr nach Abs. 2 erhoben.
- (4) Belegen Erwachsene ab 21 Jahren, die in Abensberg mit 1. Wohnsitz gemeldet sind Unterrichtsfächer, wird eine Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (5) Die gesonderte Gebühr nach § 3 Abs. 3 wird vom Finanzausschuss in Anlehnung an die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 im Einzelfall festgesetzt.

§ 6 Erläuterungen

- (1) Als Regelstundenmaß für die Jahresgebührenberechnung gilt je Woche:

1 Unterrichtsstunde für Grundausbildungsklasse/Musikalische Früherziehung
= 60 Minuten,
1 Unterrichtsstunde für die Singklassen mit Blockflöte/Perkussion = 90 Minuten und
1 Unterrichtsstunde für die Singklasse ohne Instrument = 45 Minuten
1 Unterrichtsstunde für den Instrumentalunterricht = 45 Minuten.

- (2) Abweichungen von dieser Norm aus zwingenden Gründen werden in der Gebührenabrechnung entsprechend berücksichtigt.

- (3) Bei der Berechnung für den Instrumentalunterricht werden die Jahresgebühren gem. § 5 Abs. 1 und 2 auf 12 Unterrichtsmonate verteilt festgesetzt.
- (4) Bei Ein- und Austritt eines Schülers während des Schuljahres wird die jeweilige Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (5) Auf nicht besuchte Unterrichtsstunden besteht kein Ersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr. Bei längerer Erkrankung eines Schülers können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (6) Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit der Lehrkraft oder durch Höhere Gewalt ersatzlos entfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus entfallende Stunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung zurückerstattet. Unterrichtsstunden, die aufgrund unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft, z.B. Konzerttätigkeit ausfallen, werden vor- bzw. nachgehalten.
- (7) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich als Nettobeträge. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der angegebenen Entgelte/Preise, ist zusätzlich die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten.“

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2022 (KrABI. Nr. 47 vom 12.06.2020, S. 411) außer Kraft.

Abensberg, den 27.06.2025


STADT ABENSBERG
Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

